



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 17.02.2025

2025/026

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2025	
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in der **Anlage 2** aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für investive Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **8.400.997,09 €**
- Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen zur zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 gemäß **Anlage 3** in Höhe von **599.421,63 €**
- Der Rat beschließt die Übertragung der zur Abwicklung von Zukäufen zu Festwerten (investive Auszahlungen gemäß **Anlage 2 und 3**) buchungssystematisch erforderlichen Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen in Höhe von **53.294,42 €**

4. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren (86.337,22 €) sowie aus dem Haushaltsjahr 2024 (192.181,76 €) nach 2025 gemäß **Anlage 4** für

- Konsumtive Aufwendungen insgesamt in Höhe von	278.518,98 €
- Konsumtive Auszahlungen insgesamt in Höhe von	278.518,98 €

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 6 c der Nebenbestimmungen des Bescheides des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.07.2024 (Haushaltsverfügung 2024) sowie der Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Anfrage zum Umgang mit erhaltenen Zahlungen, deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden vom 28.01.2025 und den „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ bei der Stadt Castrop-Rauxel (Beschluss zu Vorlage 2012/310) werden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2024 oder aus den Vorjahren in das Jahr 2025 übertragen werden sollen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Im Rahmen der NKF-Haushaltsführung ist die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 KomHVO NRW).

Aufgrund der bestehenden Überschuldung ist die Stadt Castrop-Rauxel auch nach Auslaufen des Stärkungspaktes zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet. Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO NRW soll die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Dies konnte die Stadt Castrop-Rauxel mit der Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2024 nicht darstellen; daher wurde das Haushaltssicherungskonzept 2024 nicht genehmigt. Die Mitglieder des Rates haben eine Kopie der Haushaltsverfügung 2024 des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Zuschrift vom 16.07.2024 zur Kenntnis erhalten.

An die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in nachfolgende Haushaltsjahre ist bei Kommunen, die wie die Stadt Castrop-Rauxel bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Geplante Maßnahmen sollen in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.

Weiterhin wurde unter Ziffer 6 c der Haushaltsverfügung 2024 festgelegt: *„Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr nach Eintritt in die dauerhafte vorläufige Haushaltsführung kann kein Gebrauch gemacht werden, da es an der veröffentlichten Haushaltsatzung fehlt“*. Das bedeutet, dass keine (neuen) Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025 übertragen werden dürfen. Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2023 oder Vorjahren sind hiervon nicht betroffen.

Bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Zahlungen (Zuweisungen/Zuwendungen), deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden, wurde auf Anregung der Kommunalaufsichtsbehörden die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) um Einschätzung gebeten, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Die GPA NRW kam mit Schreiben vom 28.01.2025 zu dem Schluss, dass *„Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen bei der Kommune eingegangen sind, die aber am Jahresende noch nicht in Anspruch genommen wurden, [...] gemäß § 22 Abs. 3 KomHVO NRW kraft Verordnung verfügbar [bleiben]“*.

„Um im Folgejahr die Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu ermöglichen, denen zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, sind Ermächtigungsübertragungen vorzunehmen, soweit keine Neuveranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist.“ Diese Regelung umfasst die zweckentsprechende Verwendung von Zuweisungen aus dem Belastungsausgleich G 9, zur Digitalisierung der Ausländerbehörde, die kommunale Wärmeplanung, den Belastungsausgleich Inklusion sowie Zuweisungen aus dem Start-Chancen-Programm.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO NRW i.V.m. dem bereits o.a. Bescheid des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.07.2024).

Hinzuweisen ist darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW übertragen werden *können*; die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW). Einer solchen Regelung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 zugestimmt (*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen; Vorlage 2012/310*). Die in dieser Regelung vorgesehenen Festlegungen wurden bei der Bildung der in den **Anlagen 2 - 4** gelisteten Ermächtigungsübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits im Jahr 2023 oder Vorjahren erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung von Maßnahmen berücksichtigt (vgl. **Anlage 2**). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich vielfach um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden. Beispielhaft seien hier das ISEK Merklinde und die zweckgebundenen Zuweisungen zur Unterbringung von Geflüchteten genannt.

Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde dabei – auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) – ein besonders strenger Maßstab angelegt.

Die Beschlussvorschläge unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bedürfen zusätzlich nachfolgender Erläuterungen:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 (Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren)

Von der Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2025 in Höhe von **rund 8,4 Mio. €** entfallen rund **4,05 Mio. €** auf die Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen.

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 (Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025)

Wie in den vorherigen Ausführungen beschrieben, werden Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 für die zweckentsprechende Verwendung von Zuweisungen in Höhe von **599.421,63 €** vorgenommen.

Einer ausführlicheren Begründung für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren bzw. des Jahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 bedürfen zudem die Beschlussvorschläge unter Ziffer 3 und 4:

c) Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 (Zukauf zu Festwerten)

Aufgrund der prekären Haushaltssituation ist der Stadt Castrop-Rauxel eine Übertragung von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen) grundsätzlich versagt. Allerdings ist die Stadt aus rechtlichen und/oder unabweisbaren sachlichen Gründen gezwungen, Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen für Zukäufe zu verschiedenen sogenannten „Festwerten“ (vgl. Anlage 2 und 3) in das Jahr 2025 zu übertragen. Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u.a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgend investive Auszahlungen handelt, gleichwohl in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. §§ 34 Abs. 3, 36 Abs. 3 KomHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstrittig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, die Bedeutung für den Gesamthaushalt von eher untergeordneter Bedeutung ist und die Beschaffungen – wie bereits dargestellt – aus rechtlichen und/oder sachlichen Gründen unabweisbar sind, wird ein erforderlicher Gesamtbetrag an Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen aus **Festwertzukaufen** in Höhe von **53.294,42 €** ausgewiesen (vgl. hierzu auch **Anlage 2 und 3**).

d) Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 (konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen)

Wie bereits o. a. ist es der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen in den Ergebnis- und/oder Finanzplan vorzunehmen. Dies ist so auch in den bereits genannten „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ festgelegt. Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: *„Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.“*

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um solche Ausnahmefälle handelt es sich bei den in **Anlage 4** aufgeführten Positionen.

Den dort genannten Ansätzen gemein ist, dass die entsprechenden Einzahlungen in der Regel bereits vollumfänglich und in Höhe der zur Übertragung anstehenden Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze realisiert werden konnten.

Die unter Ziffer 4 ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen resultieren allesamt aus zweckgebundenen Zuweisungen, bei denen sich aus der Herkunft der Mittel die Verpflichtung ergibt, diese zweckentsprechend zu verwenden.

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen gemäß der **Anlagen 2 – 4** zu dieser Vorlage sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme für andere Projekte kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird an dieser Stelle verzichtet; es wird auf die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung sowie die Darstellungen in den beigefügten Anlagen 2 – 4 verwiesen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.